

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Lernförderung

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld, Asylbewerberleistungen) haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Dazu kann auch eine außerschulische Lernförderung gehören, wenn diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

#### Wer erhält diese Leistung?

- **Schüler/innen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### Welche Leistung wird erbracht?

Die außerschulische Lernförderung kann nur in Fällen bezuschusst werden, wenn die unmittelbaren schulischen Angebote nicht ausreichen, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Mit der Lernförderung soll das Lernziel (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der erstrebte Abschluss an der besuchten Schule) erreicht werden.

Außerschulische Lernförderung wird **nicht** gewährt:

- zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung
- wenn der Wechsel der Schulart feststeht
- wenn die Wiederholung der Klasse feststeht
- bei unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen

Es kann professionelle oder private Lernförderung in Anspruch genommen werden. Die Leistungen werden zu einem angemessenen Satz gewährt. Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Eine Bezuschussung von Nachhilfe durch Verwandte ist nicht möglich. Die Fahrt zur Nachhilfe kann nicht übernommen werden.

#### Wie funktioniert das?

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. **Der Antrag kann bei der Kommunalen Arbeitsförderung Ortenaukreis - Jobcenter, Lange Straße 51 in 77652 Offenburg oder bei den Außenstellen gestellt werden.** Mit der Antragsstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z.B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit der Kommunalen Arbeitsförderung erfolgen muss.

*Fragen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe werden Ihnen unter der Telefonnummer 0781/805-9399 beantwortet.*